

07.12.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.12.2022

Zu Ltg.-**2423/G-3/2-2022**

Ko-Ausschuss

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dipl. Ing. Dinhobl, Balber, Ing. Rennhofer, Hinterholzer, Kainz und Kasser

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO) geändert werden (Gemeinde-Gehaltsnovelle 2023), Ltg.-2423/G-3/2-2022

Am 19. Juli 2022 wurde das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat mit 1. September 2022 in Kraft.

Die darin geregelten Zweckzuschüsse dienen der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, und nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, mit dem Ziel, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Mehrleistungen und höhere Verantwortung aufgrund der Verschiebung von Aufgaben des Pflege- und Betreuungspersonals abzugelten.

Um dies in Form von – wie im EEZG geregelt – entgeltgestaltenden Vorschriften umsetzen zu können, soll für derartige Gemeindebedienstete eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden. Für die Erlassung der diesbezüglichen Verordnung für Gemeindebedienstete ist die NÖ Landesregierung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erlassung einer Verordnung zur Auszahlung von finanziellen Mitteln des Bundes, die durch das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022 zur Verfügung gestellt werden, hat für die Gemeinden und für das Land NÖ aufgrund der Refundierung durch den Bund keine Mehrkosten zur Folge.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 22) und Art. 2 Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, § 7):

Es wird jeweils eine Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und in der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geschaffen, damit diese im Verordnungswege die verpflichtende Auszahlung von Entgelterhöhungen aus Zweckzuschüssen des Bundes gemäß EEZG regelt. Das Inhaltsverzeichnis in der GBGO ist dementsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 55 Abs. 12) und Art. 2 Z 4 (§ 33 Abs. 10):

Die Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung soll mit 1. September 2022 in Kraft treten.

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 1 erhalten die (bisherigen) Änderungsanordnungen 4. bis 8. die Bezeichnungen 5. bis 9.. Die Änderungsanordnung 4. (neu) lautet:
„4. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22

Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung entgeltgestaltende Vorschriften für die verpflichtende Auszahlung von Entgelterhöhungen, die aus Zweckzuschüssen des Bundes gemäß § 3 des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG),

BGBl. I Nr. 104/2022, gewährt werden, an Bedienstete des Pflege- und Betreuungspersonals der Berufsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 EEZG, die in den in § 3 Abs. 2 EEZG aufgezählten Einrichtungen beschäftigt sind, zu erlassen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Im Artikel 1 lautet die Änderungsanordnung 9.:

„9. Im § 55 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

(11) Die §§ 10 Abs. 1 lit. a und b, 12 Abs. 2, 44 Abs. 4, 46g Abs. 1, 46k Abs. 2 und 46k Abs. 3 lit. a bis d in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(12) § 22 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt rückwirkend am 1. September 2022 in Kraft.“

3. Im Artikel 2 erhalten die (bisherigen) Änderungsanordnungen 1. und 2. die Bezeichnung 3. und 4.. Die bisherigen Änderungsanordnungen 3. bis 8. erhalten die Bezeichnung 6. bis 11.. Die Änderungsanordnung 1. (neu) lautet:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 6 folgende Zeile eingefügt:

§ 7 Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal“

4. Im Artikel 2 lautet die Änderungsanordnung 2. (neu):

„2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 32 folgende Zeile eingefügt:

§ 33 Inkrafttreten“

5. Im Artikel 2 lautet die Änderungsanordnung 5. (neu):

„5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7

Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung entgeltgestaltende Vorschriften für die verpflichtende Auszahlung von Entgelterhöhungen, die aus Zweckzuschüssen des Bundes gemäß § 3 des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, gewährt werden, an Bedienstete des Pflege- und Betreuungspersonals der Berufsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 EEZG, die in den in § 3 Abs. 2 EEZG aufgezählten Einrichtungen beschäftigt sind, zu erlassen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

6. Im Artikel 2 lautet die Änderungsanordnung 11.:

„11. Im § 33 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

(9) Die §§ 5 Abs. 2 lit. a und b, 18 Abs. 2, 21, 24a, 25 Abs. 3 und 28 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(10) § 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt rückwirkend am 1. September 2022 in Kraft.“